

SATZUNG DER WASSERGENOSSENSCHAFT KRONSTORF

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine gemeinnützige Körperschaft öffentlichen Rechts und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie führt den Namen „Wassergenossenschaft Kronstorf“ und hat ihren Sitz bei der jeweiligen Obfrau oder beim jeweiligen Obmann in der Gemeinde Kronstorf im Bezirk Linz-Land.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie in der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen.

Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet seiner Mitglieder und kann nach Bedarf und nach Erteilung der evt. erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch ausgedehnt werden.

§ 2

Aufgaben

Zur Erreichung ihres Zweckes obliegt der Wassergenossenschaft

- 1) die Bereitstellung und Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Trink-, Nutz- und Löschwasserbedarfes im Genossenschaftsbereich,
- 2) die Wasserversorgung im Genossenschaftsbereich durch Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen,
- 3) den Zustand und Betrieb der Wasserversorgungsanlage im Genossenschaftsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen,
- 4) alle dem Genossenschaftszweck dienenden Anlagen zu betreuen und ordnungsgemäß zu erhalten,
- 5) sofern sich die Gemeinde, als für das Feuerlöschwesen zuständige Behörde, zur Sicherung der Versorgung mit Löschwasser genossenschaftlicher Anlagenteile (Hydranten etc.) bedient, ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen (Mit-)Eigentümer der in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Liegenschaften oder Anlagen.
- 2) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.

§ 4

Nachträgliche Einbeziehung von Liegenschaften

- 1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümerinnen und Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
- 2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn diesen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.
- 3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

§ 5

Ausscheiden von Liegenschaften

- 1) Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümerinnen und Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.
- 2) Die Genossenschaft kann einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihrer Eigentümerin oder ihres Eigentümers (Berechtigten) ausscheiden, wenn ihr/ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.

- 3) Das betreffende Mitglied muss auf Verlangen der Genossenschaft, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherstellen.
- 4) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seiner Liegenschaft oder Anlagen nachteilig sind.
- 5) Ausgeschiedene Liegenschaften und Anlagen haften den Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Genossenschaft nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteils. Dies gilt auch bei Förderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln. Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt,

- 1) an den genossenschaftlichen Anlagen und deren Nutzung verhältnismäßig teilzunehmen,
- 2) an der Genossenschaftsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,
- 3) an den der Genossenschaft aus öffentlichen Mittel gewährten Beihilfen verhältnismäßig teilzunehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet,

- 1) die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern,
- 2) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
- 3) die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten,
- 4) den Organen der Wassergenossenschaft Leitungsgebrechen, Wasseraustritte, Wasserzählerdefekte etc. im Genossenschaftsbereich sowie Schäden und Missstände an den Genossenschaftsanlagen unverzüglich zu melden, widrigenfalls Haftungsansprüche geltend gemacht werden können,
- 5) die Wahl in den Ausschuss oder zur Rechnungsprüferin oder zum Rechnungsprüfer anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger Grund dagegen spricht,
- 6) der Wassergenossenschaft auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
- 7) die Wassergenossenschaft von Maßnahmen, die voraussichtlich den Genossenschaftszweck berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektunterlagen zu verständigen,
- 8) die eigenen Hausleitungen ordnungsgemäß zu erhalten.
- 9) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

§ 8

Organe der Genossenschaft

- 1) Die Organe der Genossenschaft sind die Mitgliederversammlung, der Ausschuss, die Obfrau oder der Obmann, und deren bzw. dessen Stellvertretung sowie die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.
- 2) Die gewählten Organe üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode von fünf Jahren, für die sie gewählt wurden, aus. Sie haben jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.
- 3) Bei vorübergehender Verhinderung der gewählten Organe hat deren allfällige Stellvertretung ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Vertretung gilt für die Dauer der Verhinderung. Bei dauernder Verhinderung, Rücktritt oder Verlust des Eigentums einer Mitgliedsliegenschaft oder einer Mitgliedsanlage hat jedenfalls innerhalb eines Jahres eine

Nachwahl für die restliche Funktionsperiode zu erfolgen.

- 4) Eine Abwahl ist nach denselben Voraussetzungen, die für die Wahl gelten, möglich.

§ 9

Stimmrecht, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Das Stimmrecht wird von den jeweiligen Eigentümern der an die Wassergenossenschaft angeschlossenen Liegenschaften bzw. Anlagen ausgeübt. Die Ausübung des Stimmrechtes bei mehreren Eigentümerinnen oder Eigentümern einer Liegenschaft ist zwischen den Miteigentümern zu klären und muss in einheitlicher Weise erfolgen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann durch die Obfrau oder den Obmann jeweils unter Angabe von Tagesordnungspunkten jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, der Ausschuss dies beschließt, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangt.
- 3) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und nachweislich einzuladen. Die Einladung kann entweder schriftlich durch Aussendung als persönliche Einladung, durch Veröffentlichung in der Gemeindezeitung, durch Anschlag auf der Tafel der Marktgemeinde und im elektronischen Datenverkehr erfolgen. Die Wasserrechtsbehörde kann einen Vertreter entsenden. Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 4) Die Mitglieder können sich in der Genossenschaftsversammlung durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse dürfen nur zu Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung ausdrücklich angeführt sind. Zu einem gültigen Beschluss, ausgenommen Beschlüsse gemäß Abs. 7, ist erforderlich, dass in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmt, im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) die einfache Mehrheit aller Stimmen.
Die Obfrau oder der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem die Obfrau oder der Obmann zustimmt.
- 7) Beschlüsse über die Änderungen der Satzung, des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen, der bei einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder; im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Darum ist unter Vorlage der Niederschrift samt Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzusehen.
- 8) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand oder wenn dies die Mitgliederversammlung beschließt mittels Stimmzettel ausgeübt. Im letzten Falle erhält jedes anwesende oder vertretene Mitglied pro Stimme je einen Stimmzettel.
- 9) Über die Tagung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Obfrau oder vom Obmann und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Hierin sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.
- 10) Die näheren Bestimmungen über die Arbeitsweise der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 10

Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- 1) Die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung, sowie die Festlegung und Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten,
- 2) die allfällige Bestellung einer Wahlleitung,
- 3) die Wahl des Ausschusses, der Obfrau oder des Obmannes und deren bzw. dessen Stellvertretung,
- 4) die Wahl der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
- 5) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Ausschusses über die Geschäftsperiode und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüferinnen oder der Rechnungsprüfer,
- 6) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- 7) die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Ausschuss über die Behandlung der ihm nach der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
- 8) die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung der Beschlüsse allgemein oder im einzelnen Fall dem Ausschuss übertragen,
- 9) die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung,
- 10) die Erlassung einer Geschäftsordnung für einen Geschäftsleiter,

- 11) der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten, die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.

§ 11

Wahl des Ausschusses, der Obfrau oder des Obmannes und deren bzw. dessen Stellvertretung sowie der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in gesonderten Wahlgängen durch einfache Mehrheit aller Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder eine Obfrau oder einen Obmann und deren bzw. dessen Stellvertretung sowie mindestens zwei und höchstens fünf weitere Ausschussmitglieder. Den weiteren Ausschussmitgliedern können bereits bei der Wahl einzelne Aufgabenbereiche, wie zB Kassenführung oder Schriftführung, zugewiesen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen und nicht der Genossenschaft angehören müssen, mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- 3) Die Wahlleitung erfolgt durch die Obfrau oder den Obmann oder durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Vorsitzenden.
- 4) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben und bei Stimmgleichheit das Los.
- 5) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
- 6) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, sofern nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, die einer Ausübung dieser Tätigkeit hinderlich sind.
- 7) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechtsbehörde, der Wasserbuchbehörde und dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband bekannt zu geben.
- 8) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Wasserrechtsbehörde einzubringen.

§ 12

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

- 1) Der Ausschuss ist nach Bedarf oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt, von der Obfrau oder vom Obmann einzuberufen.
- 2) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Die Obfrau oder der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem die Obfrau oder der Obmann zustimmt.
- 3) Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung des Ausschusses aufzunehmenden Niederschrift festzuhalten.
- 4) Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Ausschusses können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 13

Wirkungskreis des Ausschusses

In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten; dem Ausschuss obliegt insbesondere:

- 1) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 2) alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten zu treffenden Anordnungen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung, Beschaffung des Baukapitals, Offertausschreibung, Vergabe der Arbeiten an die Unternehmer, Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte bei Ausführung in Eigenregie,
- 3) die Bestellung von Wasserwartinnen oder Wasserwarten und sonstige Personalmaßnahmen,
- 4) die Bestellung einer Geschäftsleitung sowie die Überwachung von deren Tätigkeiten,
- 5) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der Anlagen und deren Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes,
- 6) die Verwaltung der dem Genossenschaftszweck dienenden Liegenschaften und Anlagen,
- 7) die Vorbereitung von Anträgen und die Ausarbeitung von Berichten an die Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- 8) der Auftrag an die Obfrau oder den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung,

- 9) die Genehmigung des Jahresvoranschlages, die Erstellung des Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes über die letzte Geschäftsperiode,
- 10) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge, einschließlich der Ausstellung von Rückstandsausweisen, samt Vollstreckbarkeitsbestätigung,
- 11) die Kassen- und Rechnungsführung sowie Tätigkeit des Zahlungsvollzuges,
- 12) die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Ausschuss,
- 13) die Genehmigung des Bauentwurfes und seiner Änderungen,
- 14) der Beschluss über die Art der Bauführung, ob in Eigenregie oder durch ein Bauunternehmen,
- 15) der Beschluss über die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten sowie über deren Änderung, auch im Hinblick auf eine abgestufte Beitragsleistung und Stimmenbewertung falls die zukommenden Vorteile bzw. abgewendeten Nachteile erheblich verschieden sind, einschließlich der Beschlussfassung über eine Gebührenordnung samt Änderungen bzw. Ergänzungen derselben.
- 16) der Beschluss über die nachträgliche Aufnahme von Liegenschaften, über das Ausscheiden von Liegenschaften, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen; gegebenenfalls der Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge,
- 17) die Darlehensaufnahme,
- 18) die Festlegung der Grundsätze für die Wasseranschlussregelungen einschließlich der Beschlussfassung über eine Wasserleitungsordnung.
- 19) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen der Funktionäre sowie des Ersatzes für einzelnen Mitgliedern anlässlich der Bildung der Genossenschaft etwa erwachsene Kosten.

§ 14

Wirkungskreis der Obfrau oder des Obmannes

Der Obfrau oder dem Obmann oder bei zeitweiser Verhinderung der Stellvertretung obliegt:

- 1) Die Vertretung der Genossenschaft nach außen, soweit dies nicht Geschäftsleiter/innen übertragen ist,
- 2) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses,
- 3) die Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung sowie bei allen Ausschusssitzungen,
- 4) die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht Geschäftsleiter/innen übertragen sind,
- 5) die Zeichnung für die Genossenschaft; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, sind von der Obfrau oder vom Obmann und einem Ausschussmitglied zu zeichnen,
- 6) die Evidenthaltung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
- 7) die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat sie oder er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 15

Wirkungskreis der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern obliegt:

- 1) Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses,
- 2) Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
- 3) Verfassung der Prüfungsberichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an den Ausschuss und die Mitgliederversammlung,
- 4) Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund der Prüfungsberichte,
- 5) die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer können auch begleitende Kontrollen durchführen und Aussagen über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Wassergenossenschaft treffen.

§ 16

Voranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Geschäftsbericht

- 1) Die Genossenschaft hat für jede Geschäftsperiode im Voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Dauer der Geschäftsperiode beträgt ein Kalenderjahr. In jedem Fall hat eine jährliche Abrechnung zu erfolgen. Über die letzte Geschäftsperiode ist ein Geschäftsbericht an die Mitgliederversammlung zu legen, dem auch die Rechnungsabschlüsse und Prüfungsberichte der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer anzuschließen sind.
- 2) Der Entwurf des Voranschlages für die nächste Geschäftsperiode ist dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.

- 3) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten Geschäftsperioden und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- 4) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- 5) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an den Ausschuss zu stellen.
- 6) Der Jahresrechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Der vom Ausschuss als Rechnungsleger genehmigte Jahresrechnungsabschluss ist den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
- 7) Kann die Mitgliederversammlung den Jahresrechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- 8) Nach Behebung der Anstände hat der Ausschuss den Jahresrechnungsabschluss nach neuerlicher Einholung eines Prüfungsberichtes der Rechnungsprüferinnen oder der Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 17

Maßstab für die Aufteilung der Kosten

- 1) Für Beitritte zur Wassergenossenschaft kann eine Anschlussgebühr eingehoben werden.
- 2) Die Anschlussgebühr hat die Eigentümerin oder der Eigentümer einer Liegenschaft oder Anlage pro Anschluss zu entrichten. Sie wird nach der Größe der Verrechnungsfläche in Quadratmeter ermittelt, wobei eine Mindestverrechnungsfläche von 150 m² besteht. Bei nachträglicher Erweiterung der Bemessungsgrundlage wird eine ergänzende Anschlussgebühr eingehoben werden.
- 3) Sind für einen Anschluss wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben.
- 4) Für den Wasserbezug aus der genossenschaftlichen Anlage werden die Wasserbezugsgebühren unter Einschluss einer Bereitstellungsgebühr und nach verbrauchten m³ (über geeichte Wasserzähler) festgelegt.
- 5) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern nach einem von der Mitgliederversammlung fest zu legenden Verhältnis der oben angeführten Maßstäbe auf die Mitglieder umzulegen.
- 6) Die näheren Bestimmungen für die Aufteilung der Kosten sind in einem Beschluss bzw. in einer Gebührenordnung zu regeln.

§ 18

Einhebung der Beiträge

- 1) Mit den Ausführungsarbeiten für das Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn die Kostendeckung sichergestellt und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder festgelegt ist.
- 2) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge inklusive Verzugszinsen werden, wenn die Einmahlung durch die Obfrau oder den Obmann erfolglos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben, nachdem der Rückstandsausweis nach Beschluss des Ausschusses von der Obfrau oder vom Obmann mit der Bestätigung versehen wurde, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. (Für Ansprüche der Wassergenossenschaft auf rückständige Leistungen gelten die Vorschriften des ABGB über Verjährung nicht).
- 3) Die Beiträge können über besonderen Beschluss von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Naturalleistungen (Arbeitsleistungen, Beistellung von Baustoffen, Maschinen oder Arbeitsverpflegung u. dgl.) geleistet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der sachlich entsprechenden und zeitgerechten Ausführung der Arbeit möglich ist. Diese Interessentenleistungen sind nach den von der Landwirtschaftskammer für OÖ. erlassenen Richtlinien für die Bewertung von Robotleistungen zu bewerten.
- 4) Die Naturalleistungen sind in der vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzutreiben.
- 5) Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Ausschuss - bei Naturalleistungen im Einvernehmen mit der Bauleitung - genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

- 1) Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, ausgenommen die Eintreibung von Genossenschaftsbeiträgen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, die nachträgliche Einbeziehung und das Ausscheiden von Liegenschaften sowie die Beitragsleistung von Nichtmitgliedern, entscheidet ein Schiedsgericht.
- 2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) der Genossenschaftsorgane können die betroffenen Genossenschaftsmitglieder oder die Genossenschaft durch den Ausschuss binnen zwei Wochen schriftlich bei der Obfrau oder beim Obmann die Einberufung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über die Streitigkeit verlangen. Die Obfrau oder der Obmann hat daraufhin innerhalb einer Woche die Streitteile zur Entsendung je einer Vertrauensperson binnen zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen der Wassergenossenschaft nicht angehören.
Die von der Genossenschaft zu entsendende Vertrauensperson wird vom Ausschuss gewählt. Die beiden Vertrauenspersonen bestimmen eine dritte Person als Obfrau oder als Obmann des Schiedsgerichtes.
Das Schiedsgericht ist binnen Monatsfrist durch dessen Obfrau oder Obmann einzuberufen und hat dann innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung zu treffen.
Die Obfrau oder der Obmann des Schiedsgerichtes führt den Vorsitz und leitet die Verhandlungen. Das Schiedsgericht hat eine gütliche Regelung anzustreben und falls dies nicht gelingt, einen Schiedsspruch zu fällen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Über die Beratungen des Schiedsgerichtes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest zu enthalten hat: das Datum, die Namen der Vertrauenspersonen einschließlich der Obfrau oder des Obmannes und die gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses.
Sollte eine der oben angeführten Fristen überschritten werden, so liegt ein erfolgloser Schlichtungsversuch vor.
- 3) Wenn sich ein Streitteil dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht unterwirft oder bei erfolglosem Schlichtungsversuch, steht es jedem der Streitteile frei, die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.
- 4) Die Kosten für ein Schiedsgerichtsverfahren (wie insbesondere Entschädigungen für die Vertrauenspersonen, Kosten für Rechtsberatungen, Vorleistungen und Erhebungen) trägt jede Streitpartei selbst, unabhängig von der Entscheidung des Schiedsgerichtes. Die Kostentragung für die Obfrau oder den Obmann des Schiedsgerichtes haben die beiden Vertrauenspersonen einvernehmlich im Vorhinein festzulegen.

§ 20

Aufsicht über die Genossenschaft, Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften

- 1) Die Aufsicht über die Genossenschaft obliegt der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, soweit diese nicht durch das Schiedsgericht beigelegt werden.
- 2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesen Auflagen nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.
- 3) Unterlässt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge von der Wasserrechtsbehörde den Genossenschaftsmitgliedern mit Bescheid aufgetragen werden.
- 4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid eine geeignete Sachwalterin oder einen geeigneten Sachwalter bestellen und sie und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und der Obfrau und des Obmannes oder der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters, in besonderen Fällen auch der Mitgliederversammlung, auf Kosten der Genossenschaft betrauen.
- 5) Die Wasserrechtsbehörde ist berechtigt, von der Genossenschaft Aufklärung über ihre Geschäftsführung zu verlangen, in die Aufzeichnungen der Genossenschaft Einsicht zu nehmen, die Kassengebarung und den Kassenstand der Genossenschaft jederzeit zu überprüfen.
- 6) Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde ist jederzeit die Mitgliederversammlung zur Verhandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände einzuberufen.

§ 21

Auflösung der Genossenschaft

- 1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn

- a) die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der ordnungsgemäß geladenen Anwesenden (bzw. zwei Drittel aller Stimmen bei Umlaufbeschluss) die Auflösung beschließt, oder
 - b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- 2) Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreibt.
 - 3) Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde eine Liquidatorin oder einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Die Liquidatorin oder der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach der Satzung den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens; reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.
 - 4) Wurde die Genossenschaft aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss nach Abs. 1 lit. a) auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

Kronstorf, am 6.4.2017

Florian Lindenbauer, Obmann